

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Reuther STC GmbH

Stand: März 2019

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Reuther STC GmbH (im folgenden „Reuther“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich von Reuther anerkannt wurden. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

2. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

- 2.1. Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) bis zu dem von Reuther angegebenen Bestimmungsort (Erfüllungsort). Auf Reuthers Wunsch hat der Lieferant die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten vom Erfüllungsort abzuholen und zu entsorgen.
- 2.2. In allen Lieferpapieren sowie in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind Bestellnummern, Bestimmungsort, genaue Bezeichnung der Ware, Einzelgewichte, Dimensionen und Charge, sowie sonstige Vermerke der Bestellung anzugeben.
- 2.3. Der mit der Bestellung vereinbarte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von Reuther angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant hat Reuther eine Verzögerung seiner Lieferung oder Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des Liefertermins schriftlich anzugeben.
- 2.4. Im Falle des Lieferverzuges ist Reuther berechtigt, für jeden Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens (u.a. aus einem Deckungskauf) bleibt vorbehalten. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe kann spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 2.5. Bei vorzeitiger, nicht vereinbarter Lieferung lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Reuther auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 2.6. Soweit Qualitätsnachweise (z.B. Materialzeugnisse) vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Reuther zu übergeben. Eine Lieferung gilt erst als vollständig, wenn alle vereinbarten Bedingungen erfüllt wurden und alle Bestandteile der Lieferung (einschl. z.B. Dokumentation und Zeugnisse ein) am Bestimmungsort eingetroffen sind.
- 2.7. Reuther ist berechtigt, sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu informieren. Auf Wunsch sind Reuther die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Einsicht vorzulegen.

3. Rechnung und Zahlung

- 3.1. Voraussetzung für eine Zahlung ist eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 14 UStG.
- 3.2. Reuther begleicht Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang.
- 3.3. Die Abtretung von Forderungen in Form von Verpfändungen oder in sonstiger Weise oder die Einziehung der Forderung durch Dritte sind ausgeschlossen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 3.4. Der Lieferant kann nur die Aufrechnung erklären oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, soweit die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig sind oder auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

4. Gewährleistung

- 4.1. Eine Wareneingangskontrolle findet durch Reuther nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Reuther unverzüglich (im Regelfall binnen 3 Arbeitstagen) rügen. Im Weiteren rügt Reuther Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 4.2. Für mangelhafte Lieferungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit gegenüber Abnehmern kann Reuther nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 4.3. Vorbehaltlich einer längeren gesetzlichen Frist beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Sie verlängert sich entsprechend um den Zeitraum, der innerhalb der Gewährleistungsfrist für die Beseitigung eines Mangels in Anspruch genommen wird.
- 4.4. Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass Reuther Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen o.ä. des Lieferanten genehmigt hat.

5. Rechte Dritter

- 5.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt Reuther von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die Reuther aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 5.2. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

6. Qualitätsmanagement

- 6.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen ein Qualitätsmanagement- System (z.B. DIN EN ISO 9001) einzurichten und Reuther unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.2. Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit Reuther abschließen.

7. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und Vertraulichkeit

- 7.1. Ein vom Lieferanten erklärter einfacher Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung des Kaufpreises durch Reuther.
- 7.2. An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Reuther die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne Reuthers ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung oder Erbringung einer Leistung auf Grundlage von Reuthers Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie Reuther unaufgefordert zurückzugeben.
- 7.3. Der Lieferant wird die den Abschluss des Vertrages und dessen Inhalt betreffenden Informationen sowie die ihm von Reuther überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne Reuthers schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von Reuther bestimmten Zwecke verwenden.
- 7.4. Es ist dem Lieferanten nur mit Reuthers ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet, auf die mit der Reuther bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

8. Reuther Beistellungen

- 8.1. Von Reuther beigestellte Produkte, Zeichnungen, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) verbleiben im Eigentum von Reuther.
- 8.2. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält Reuther im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.

9. Werkzeuge und Vorrichtungen

- 9.1. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält Reuther in dem Umfang, in dem Reuther sich an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in Reuthers (Mit-)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten.
- 9.2. Der Lieferant ist nur mit Reuthers schriftlicher Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsfähig zu machen.
- 9.3. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit-)Eigentum von Reuther zu kennzeichnen.
- 9.4. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend Reuthers Anteil am Ursprungswerkzeug im Eigentum von Reuther; die Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3 gelten entsprechend.
- 9.5. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht Reuther ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.
- 9.6. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in Reuthers (Mit-) Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände für Reuther einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an Reuther herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang im üblichen Umfang zu versichern.
- 9.7. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vorrichtungen entsprechend.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von Reuther in der jeweiligen Bestellung angegebene Bestimmungsort.
- 10.2. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG).
- 10.3. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für Reuther's Sitz zuständig ist, vereinbart. Reuther ist jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
- 10.4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10.5. Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgebend.